



**Rubrik:** Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB  
**Unterrubrik:** Weiterer Gerichtsentscheid  
**Publikationsdatum:** SHAB 24.08.2023  
**Öffentlich einsehbar bis:** 24.02.2024  
**Meldungsnummer:** UV02-0000003133

**Publizierende Stelle**  
Regionalgericht Oberland, Scheibenstrasse 11b, 3600 Thun

## Gerichtlicher Entscheid gegen Choice CH GmbH

### Klagende Partei:

#### Beklagte Partei:

Choice CH GmbH  
CHE-377.477.574  
c/o: Bart Van Coppenolle  
Pillonstrasse 46  
3785 Gsteig b. Gstaad

### Angaben zum gerichtlichen Entscheid:

Der ao Gerichtspräsident entscheidet:

1. Die Choice CH GmbH mit Sitz in Gsteig bei Gstaad wird aufgelöst.
2. Die Liquidation erfolgt nach den Vorschriften über den Konkurs.
3. Die Akten gehen an das Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland.
4. Die Gerichtskosten werden bestimmt auf CHF 500.00 und gehen zu Lasten der Gesuchgegnerin. Sie sind durch das Konkursamt ins Kostenverzeichnis aufzunehmen.
5. (...)

Der ao Gerichtspräsident: Kocher

Die Gerichtsschreiberin i.V.: Achermann

**Geschäftsnummer:** CIV 23 1538

**Entscheiddatum:** 23.08.2023

### Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Regionalgericht Oberland, Zivilabteilung, ao Gerichtspräsident Kocher

### Ergänzende rechtliche Hinweise:

Rechtsmittelbelehrung:

Der vorliegende Entscheid kann innert 10 Tagen seit Zustellung bzw. gerichtlicher Eröffnung (Publikation) dieses Entscheides mit Berufung beim Obergericht des Kantons Bern, Zivilabteilung, Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern, angefochten

werden. Die Frist kann nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Wird ausschliesslich der Kostenentscheid angefochten, ist innert der gleichen Frist beim Obergericht Beschwerde zu erheben (Art. 110 ZPO). Der Fristenstillstand gemäss Art. 145 ZPO gilt nicht.

Die Berufung ist in Papierform in je einem Exemplar für das Gericht und jede Gegenpartei oder elektronisch in einer anerkannten Form einzureichen. Sie ist zu unterzeichnen (Art. 130 und 131 ZPO). Der angefochtene Entscheid ist beizulegen (Art. 311 Abs. 2 ZPO).

Die Berufungsschrift hat Anträge und eine Begründung zu enthalten. In der Begründung ist anzugeben, inwiefern eine unrichtige Rechtsanwendung oder eine unrichtige Sachverhaltsfeststellung vorliegt (Art. 310 ZPO). Neue Tatsachen und Beweismittel werden nur noch berücksichtigt, wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon in erster Instanz vorgebracht werden konnten (Art. 317 Abs. 1 ZPO).

Die Berufung hemmt die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheids im Umfang der Anträge. Die aufschiebende Wirkung kann nicht entzogen werden (Art. 315 Abs. 1 und 3 ZPO).

Für die Beschwerde gegen den Kostenentscheid wird auf Art. 319 ff ZPO verwiesen. Hinweise:

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO).

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine fristwahrende Wirkung. Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<https://www.zsg.justice.be.ch/de/start/dienstleistungen/elektronischer-rechtsverkehr.html>).

Bei Eingaben ist jeweils die Dossiernummer (CIV 23 1538) anzugeben.

**Frist:** 10 Tage

**Ablauf der Frist:** 04.09.2023

**Kontaktstelle:**

Regionalgericht Oberland,  
Scheibenstrasse 11b,  
3600 Thun